

Verein für Alters- und Pflegeheime in Zürich-Seebach

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Verein für Alters- und Pflegeheime Grünhalde besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8050 Zürich-Seebach, Grünhaldenstrasse 19.
2. Der Verein bezweckt, auf gemeinnütziger Grundlage in Zürich-Seebach Alters- und Pflegeheime zu errichten und zu führen, um betagten Einwohnern, vorab in Zürich 11, für ihren Lebensabend ein Daheim zu bieten. Zudem bewirtschaftet er Liegenschaften, die sich im Besitz des Vereins befinden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht jedoch in Verbindung mit der Evangelisch-Reformierten Kirche Zürich, im speziellen mit dem Kirchenkreis elf, sowie der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Maria Lourdes Zürich-Seebach.

II Mittel und Vereinsvermögen

4. Zur Verfolgung des Vereinszwecks werden die Mitgliederbeiträge jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, Spenden für die Zweckverfolgung zu tätigen.
5. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III Mitgliedschaft

6. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Pensionäre der Heime können dem Verein nicht mehr als Mitglieder beitreten. Bisherige Mitglieder werden beim Eintritt in ein Heim des Vereins für Alters- und Pflegeheime in Zürich-Seebach zu Freimitgliedern mit Stimmrecht.
7. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldungen werden von den Vorstandsmitgliedern oder von der Geschäftsleitung entgegengenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
8. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, den an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
9. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

10. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Kein Mitgliederbeitrag mehr notwendig!
11. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch freiwilligen, schriftlich mitzuteilenden Austritt mindestens 4 Wochen im Voraus auf Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahr), wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch vollumfänglich zu entrichten ist;
 - b. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch irgendwelche Handlungsweise dessen Ansehen schädigt;
 - c. durch Tod;
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

IV Organe

12. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

13. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
14. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag hierzu stellen. Der Antrag ist mit den Traktanden und einer kurzen schriftlichen Begründung zu ergänzen.
15. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums und der Geschäftsführer:in;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstands und Geschäftsführer:in;
 - e) Information hinsichtlich des Budgets für das kommende Rechnungsjahr;
 - f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - g) Genehmigung des Finanzreglements (Beilage);
 - h) Wahl und Abberufung des Präsidiums, Erneuerungswahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder; das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt;

- i) Wahl der Revisionsstelle für 2 Jahre;
 - j) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern gestellten Anträge;
 - k) Beschlussfassung über den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften und die Durchführung von Neubauten, Ergänzungsbauten und Gesamtrenovationen;
 - l) Festsetzung und Änderung der Statuten inkl. Entschädigungs- und Spesenreglements (Beilage);
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
16. Die Mitglieder werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Bei Antrag auf Statutenänderung ist zudem der Inhalt der neuen Statuten gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
17. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Die Behandlung von später eingereichten Anträgen kann vom Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung angesetzt werden.
18. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, wo das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident:in fällt bei Stimmgleichheit den Entscheid. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
19. Das Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern jederzeit am Empfang in der Grünhalde auf Anfrage eingesehen werden.

b) Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in, Aktuar:in und dem Finanzverantwortlichen sowie möglichen Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Präsident:in wird von der Mitgliederversammlung gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber.
21. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern. Er wird von der Präsident:in zu den Sitzungen eingeladen. Vier Vorstandmitglieder können jederzeit unter Angabe von wichtigen Gründen die Abhaltung einer Sitzung verlangen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist ermächtigt, seine Kompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder, an aus den Vorstandsmitgliedern gebildete Ausschüsse und Kommissionen oder an Dritte zu delegieren. Jede Delegation hat schriftlich in Form eines Reglements oder eines Protokollauszugs zu erfolgen.

22. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt offen mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Präsident:in als Stichentscheid.
23. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die schriftliche Beschlussfassung auch auf dem Zirkulationsweg (Einstimmig) gültig. Nachträgliches festhalten im Protokoll ist notwendig.
24. Alle Beschlüsse, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zustehen, stehen in der Kompetenz des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien gemäss Eintrag ins Handelsregister
25. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
 - a) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - b) Erlass von Richtlinien zur Führung der Heime und Festlegung der Aufgaben und Finanzkompetenzen für den Geschäftsführer:in;
 - c) Genehmigung von Leitbild, Organigramm und Reglementen sowie der Funktionsbeschreibung der Geschäftsleitung;
 - d) Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung;
 - e) Regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien;
 - f) Schlichtung bei Unstimmigkeiten zwischen dem Geschäftsführer:in und Personal bzw. Pensionären;
 - g) Genehmigung des Budgets für das folgende Kalenderjahr. Dieses ist vor Ende des laufenden Rechnungsjahrs zu genehmigen;
 - h) Festsetzung der Hotellerie-, Betreuungs- und Pfl egetaxen sowie von Mietpreisen;
 - i) Beschluss über kleinere Bauvorhaben, die nicht im Budget vorgesehen sind und die Finanzkompetenz des Vorstandes nicht übersteigen;
 - j) Erwerb und Veräusserung sowie Belastung von Liegenschaften, soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen (Art. 15, lit.k);
 - k) Abschluss von Vorkaufsrechten.
26. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die effektiven Spesen und ausserordentliche Tätigkeiten werden gemäss dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Spesenreglement entschädigt. → *Beilage: Entschädigungs- und Spesenreglement*

c) Revisionsstelle

27. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das

Ergebnis. Sie empfehlen Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Mitgliederversammlung darf die Jahresrechnung nur abnehmen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

28. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Geschäftsleitung

29. Die Geschäftsleitung führt die Heime gemäss Geschäftsleitungsmodell selbständig. Dieses richtet sich nach Anstellungsvertrag, Funktionsbeschreibung, Reglementen und Leitbild. Das vom Vorstand genehmigte Budget und legt den Finanzrahmen fest, innerhalb dessen der Geschäftsführer:in frei entscheiden kann. Ihr obliegt die Kassaführung, Buchführung. Sie hat dem Vorstand auf Verlangen oder wenn notwendig Bericht zu erstatten. Der Geschäftsführer:in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
30. Der/die Finanzverantwortliche und die übrigen Vorstandsmitglieder können jederzeit Einsicht in die Buchhaltung nehmen.

VI Finanzen

31. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
32. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb sind aufzubringen durch:
- a) Beiträge der Vereinsmitglieder;
 - b) Miet- und Pensionspreise;
 - c) Schenkungen, Legate, Spenden und Vermögensertrag;
 - d) Beiträge von Behörden;
 - e) Aufnahme von Darlehen.
33. Dem Vorstand steht für dringende Ausgaben ein jährlicher Kredit zur Verfügung. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Finanzreglement festgehalten. → *Beilage: Finanzreglement*
34. Für die Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

VII Statutenänderungen

35. Statutenänderungen können nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VIII Auflösung des Vereins

36. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einer einfachen Stimmenmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
37. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidationsausschuss und erteilt diesem die Weisung über die Art der Liquidation des Vereinsvermögens. Ein Liquidationsüberschuss ist je zur Hälfte an eine evangelisch-reformierte und römisch-katholische ähnliche gemeinnützige Institution im Kanton Zürich zu überweisen.

IX Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2022 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2017.

Zürich, 28.06.2022



Der/Die Präsident:in



Der/Die Aktuar:in